

schmelzung gewährt werden.<sup>232</sup> Dies soll es allen Anteilsinhabern ermöglichen, die nur einzelnen von ihnen oder Sonderrechtsinhabern gewährten Rechte zu prüfen, insbes. im Hinblick auf die grds. gebotene Gleichbehandlung.<sup>233</sup> Eine Negativklärung im Verschmelzungsvertrag, dass keine Sonderrechte iSv § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden, ist nicht erforderlich<sup>234</sup>, findet sich jedoch in der Praxis zur Klarstellung häufig.

### 8. Gewährung von Sondervorteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Der Verschmelzungsvertrag muss **jeden besonderen Vorteil** anführen, der einem Mitglied von Vertretungs- oder Aufsichtsorganen, geschäftsführenden Gesellschaftern, Partnern einer Partnerschaftsgesellschaft, Abschlussprüfern oder Verschmelzungsprüfern eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers gewährt wird. Absprachen über derartige Vorteile werden im Zuge einer Verschmelzung häufig getroffen. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG dient dazu, solche besonderen Vorteile **transparent** zu machen.<sup>235</sup> Auf diese Weise schützt die Regelung in erster Linie Anteilsinhaber,<sup>236</sup> die bei ihrer Entscheidung über die Verschmelzung erkennen können, welchen Personen durch die Verschmelzung besondere Vorteile entstehen, die deren Objektivität möglicherweise beeinflussen. **86**

Der potentielle **Empfängerkreis besonderer Vorteile** umfasst insbes. Mitglieder von Vertretungs- und Aufsichtsorganen eines übertragenden Rechtsträgers, die im Zuge der Verschmelzung ihre organschaftliche Rechtsposition verlieren.<sup>237</sup> Sie erhalten oft eine Kompensation, wenn ihnen im übernehmenden Rechtsträger keine gleichwertige Position eingeräumt werden kann oder soll.<sup>238</sup> Aufsichtsorgane sind sowohl gesetzliche als auch fakultative Organe. Neben Aufsichtsorganen werden Beiräte und Gesellschafterausschüsse erfasst, soweit diese auch eine überwachende und nicht nur beratende Funktion haben.<sup>239</sup> Anzugeben sind Vorteile auch, wenn sie geschäftsführenden Partnern, Abschlussprüfern oder Verschmelzungsprüfern gewährt werden. Vorteile zugunsten anderer Personen (z. B. Kommanditisten) sind nicht anzuführen.<sup>240</sup> **87**

Der **Begriff** des besonderen Vorteils ist im Hinblick auf den Schutzzweck der Regelung grds. weit zu verstehen. Er umfasst jede Form der Vergünstigung. Hierzu zählen **finanzielle Vergünstigungen**, etwa Abfindungszahlungen. **Vorteile in anderer Form**, bspw. Zusagen über bestimmte Ämter oder Organfunktionen im übernehmenden Rechtsträger<sup>241</sup> oder die Zusage, die Organmitglieder nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu entlasten oder sie von einer Haftung freizustellen<sup>242</sup>, sind ebenfalls anzugeben.<sup>243</sup> Anzuge- **88**

<sup>232</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 76; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 65.

<sup>233</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 76.

<sup>234</sup> OLG Frankfurt am Main 4.4.2011 – 20 W 466/10, ZIP 2011, 2408.

<sup>235</sup> Böttcher/Habighorst/Schulte/Böttcher UmwG § 5 Rn. 68; s. auch Kölner Kommentar-UmwG/Simon § 5 Rn. 125.

<sup>236</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 79; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 73; aA Schmitt/Hörtnagl/Winter UmwG § 5 Rn. 86, der § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG auch eine gläubigerschützende Wirkung beimisst.

<sup>237</sup> Böttcher/Habighorst/Schulte/Böttcher UmwG § 5 Rn. 68; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 79.

<sup>238</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 79; Schmitt/Hörtnagl/Winter UmwG § 5 Rn. 84.

<sup>239</sup> Kallmeyer/Marsch-Barnier/Oppenhoff UmwG § 5 Rn. 45; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 171; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 70; Kölner Kommentar-UmwG/Simon § 5 Rn. 126.

<sup>240</sup> Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 171; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 70.

<sup>241</sup> Kallmeyer/Marsch-Barnier/Oppenhoff UmwG § 5 Rn. 44; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 70.

<sup>242</sup> Ihrig/Redeke FS Maier-Reimer, 2010, S. 297, 310, 313 f.; Kallmeyer/Marsch-Barnier/Oppenhoff UmwG § 5 Rn. 44.

<sup>243</sup> Näher dazu Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 73.

ben sind auch Vereinbarungen über Vorteile, die erst zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden müssen, weil auch solche Vorteile geeignet sein können, das Verhalten eines Betroffenen zu beeinflussen.<sup>244</sup> Die besonderen Vorteile können sowohl vom übertragenden als auch vom übernehmenden Rechtsträger gewährt werden.

- 89 Anzuführen sind nur Vorteile, die **anlässlich der Verschmelzung** gewährt werden und denen keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht oder die ohne die Verschmelzung nicht gefordert werden könnten. Erforderlich ist ein innerer zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang des besonderen Vorteils mit der Verschmelzung. Dies folgt aus dem Schutzzweck der Regelung, die Anteilshaber darüber zu informieren, welche der genannten Personen von einer Verschmelzung besonders profitieren.<sup>245</sup>
- 90 **Länger zurückliegende Vereinbarungen** können einen besonderen Vorteil begründen, wenn sie den Verschmelzungsprozess fördern sollen.<sup>246</sup> Allerdings sind länger zurückliegende Vereinbarungen, bspw. die Regelung über eine Sonderzahlung (**golden parachute**) im Anstellungsvertrag eines Organmitglieds für den Fall einer späteren Verschmelzung<sup>247</sup>, meist kein besonderer Vorteil iSv § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, sondern Teil des ursprünglich vereinbarten Kompensationspakets.<sup>248</sup> Anders ist dies, wenn die Sonderzahlung erst anlässlich der Verschmelzung für die vorzeitige Auflösung eines Anstellungsvertrags vereinbart wird.<sup>249</sup>
- 91 **Angemessene Gegenleistungen** für eine erbrachte Leistung, etwa die monetäre Abgeltung fälliger Optionen oder die vorzeitige Auszahlung verdienter Tantiemen, aus denen dem Betroffenen kein darüber hinausgehender Vorteil erwächst, sind **kein besonderer Vorteil** iSd § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.<sup>250</sup> Gleiches gilt für Vergünstigungen, auf die der Betroffene auch ohne die Verschmelzung einen Anspruch hätte. Ebenfalls nicht erfasst sind Prüfungshonorare<sup>251</sup> und Sachverständigenhonorare<sup>252</sup> im üblichen Rahmen. In der Praxis werden Vergünstigungen aber unabhängig von einer konkreten Rechtspflicht zur Mitteilung oftmals bereits dann angegeben, wenn sie geeignet erscheinen, die Objektivität eines Begünstigten bei seiner Entscheidung über die Verschmelzung zu beeinträchtigen. Empfohlen wird dies bspw. für die Rückzahlung einer Option, die unabhängig von der Verschmelzung gewährt wurde, im Verschmelzungsfall aber ohne die Einhaltung einschränkender Bedingungen ausgezahlt werden kann.<sup>253</sup>
- 92 Fehlt im Verschmelzungsvertrag die notwendige Angabe eines besonderen Vorteils, ist der Verschmelzungsbeschluss **anfechtbar** und die Verschmelzung darf nicht eingetragen werden.<sup>254</sup> **Trägt** das Registergericht die **Verschmelzung gleichwohl ein**, sollen die besonderen Vorteile nach einer Auffassung unwirksam sein, um keinen Anreiz für Verstöße zu schaffen.<sup>255</sup> Dieses Ergebnis erscheint zwar wünschenswert, lässt sich allerdings anhand

<sup>244</sup> LAG Nürnberg 26.8.2004 – 2 Sa 463/02, ZIP 2005, 398, 400; zustimmend Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 80.

<sup>245</sup> Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 171; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 71 f.; Kölner Kommentar-UmwG/Simon § 5 Rn. 131.

<sup>246</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 71.

<sup>247</sup> Näher dazu Ihrig/Redeke FS Maier-Reimer, 2010, S. 297, 306 f.

<sup>248</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 80.

<sup>249</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 72.

<sup>250</sup> OLG Hamburg 16.4.2004 – 11 U 11/03, AG 2004, 619, 621 f.

<sup>251</sup> RegBegr. zum Verschmelzungsrichtliniengesetz, BT-Drs. 9/1065, S. 15; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 80; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 72.

<sup>252</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 80; Kallmeyer/Marsch-Barner/Oppenhoff UmwG § 5 Rn. 46; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 173; Schmitt/Hörtnagl/Winter UmwG § 5 Rn. 86.

<sup>253</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 72.

<sup>254</sup> OLG Hamburg 16.4.2004 – 11 U 11/03, AG 2004, 619, 621; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 82; Kallmeyer/Marsch-Barner/Oppenhoff UmwG § 5 Rn. 46a; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 175; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 74.

<sup>255</sup> LAG Nürnberg 26.8.2004 – 2 Sa 463/02, ZIP 2005, 398 ff.; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 82; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 175.

des Gesetzes nur für die **Verschmelzung zur Neugründung einer AG** begründen (vgl. §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 3 AktG iVm § 36 Abs. 2 UmwG).<sup>256</sup> Auch eine Analogie zu §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 3 AktG iVm § 36 Abs. 2 UmwG<sup>257</sup> für andere Verschmelzungsarten erscheint schwerlich begründbar, weil die Analogievoraussetzungen nicht vorliegen dürften. Insbes. die Tatsache, dass der Gesetzgeber für andere Verschmelzungsarten keine entsprechende Regelung im UmwG verankert hat, spricht dafür, dass die vereinbarten **besonderen Vorteile wirksam** sein sollen.<sup>258</sup> Daneben kommt der Angabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG nur eine berichtende Funktion zu, was ebenso gegen die Unwirksamkeit der Zusage eines besonderen Vorteils spricht.<sup>259</sup> Richtigerweise sind die besonderen Vorteile deshalb **iÜ wirksam**.<sup>260</sup> Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister wird auch ein etwaiger Beurkundungsmangel des Verschmelzungsvertrags, der durch das Fehlen der Angabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG begründet wird, geheilt.<sup>261</sup> *De lege ferenda* wäre freilich zu erwägen, die Unwirksamkeit gesetzlich anzuordnen.

Üblicherweise enthalten Verschmelzungsverträge in der Praxis auch eine **Negativaussage**,<sup>93</sup> wenn keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt werden.<sup>262</sup> Eine solche Aussage ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben,<sup>263</sup> wird aber im Hinblick auf ansonsten denkbare Rückfragen oft zur Klarstellung aufgenommen.

Unabhängig von der Offenlegung besonderer Vorteile ist zu beurteilen, ob besondere **Vorteile zulässigerweise gewährt** und vom Begünstigten angenommen werden können.<sup>94</sup> Vereinbarungen über Ämter sind bspw. nur zulässig, wenn das Organ, das eine derartige Zusage macht, dem Begünstigten das versprochene Amt überhaupt kraft eigener Kompetenz verschaffen kann; andernfalls sind diese **unverbindlich**.<sup>265</sup> Zu beachten ist dabei, dass selbst in dem Fall, in dem die Anteilsinhaber für die Wahl des Organs zuständig sind und über den Verschmelzungsvertrag abstimmen, in der Abstimmung keine konkludente Zustimmung der Anteilsinhaber für die Einsetzung in das Amt zu sehen ist.<sup>266</sup> Aus der Zusage resultieren auch keine Verpflichtungen der Vertretungsorgane, auf eine Realisierung der Zusage hinzuwirken. Auch derart unverbindliche Zusagen sind allerdings gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugeben, weil sie eine rein faktische Bindungswirkung entfalten können und daher geeignet sein können, das betreffende Organ zu beeinflussen. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG setzt nicht voraus, dass die Zusage besonderer Vorteile rechtsgeschäftlich bindend ist.<sup>267</sup>

<sup>256</sup> Kallmeyer/Marsch-Barner/Oppenhoff UmwG § 5 Rn. 46a; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 75.

<sup>257</sup> Hierfür Goutier/Knopf/Tulloch/Bermel/Hannappel UmwG § 5 Rn. 64; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 82; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 175.

<sup>258</sup> Böttcher/Habighorst/Schulte/Böttcher UmwG § 5 Rn. 70.

<sup>259</sup> Böttcher/Habighorst/Schulte/Böttcher UmwG § 5 Rn. 70; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 74.

<sup>260</sup> Böttcher/Habighorst/Schulte/Böttcher UmwG § 5 Rn. 70; Graef GmbH 2005, 908, 909 ff.; Kallmeyer/Marsch-Barner/Oppenhoff UmwG § 5 Rn. 46a; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 75.

<sup>261</sup> Zweifelnd Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 82.

<sup>262</sup> Böttcher/Habighorst/Schulte/Böttcher UmwG § 5 Rn. 71; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 175; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 75.

<sup>263</sup> S. OLG Frankfurt am Main 4.4.2011 – 20 W 466/10, ZIP 2011, 2408.

<sup>264</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 83.

<sup>265</sup> Näher Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 81; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 73.

<sup>266</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 81; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 73.

<sup>267</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 73; Kölner Kommentar-UmwG/Simon § 5 Rn. 130.

### 9. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

- 95 a) **Normzweck.** Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG verlangt, dass der Verschmelzungsvertrag bzw. sein Entwurf **Angaben zu den Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen sowie den insoweit vorgesehenen Maßnahmen** enthält. Statuiert wird eine **reine Berichtspflicht**; Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen können aus den mitgeteilten Angaben keine Ansprüche herleiten.<sup>268</sup> Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sind sowohl **individual-** als auch **kollektivrechtliche Folgen** aufzunehmen.<sup>269</sup> Dazu zählen Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse und Ansprüche, die auf Tarif- und Betriebsvereinbarungen beruhen. Welche tatsächlichen und rechtlichen Folgen im Detail unter die Informationspflicht fallen, lässt die Regelung allerdings offen.
- 96 Die Regelung bezweckt, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen frühzeitig über die Verschmelzung und ihre Folgen für die Arbeitnehmer zu informieren, um eine **sozialverträgliche Durchführung der Verschmelzung** zu erleichtern.<sup>270</sup> Informationspflichten existieren bspw. auch für Übernahmeangebote (§ 11 Abs. 2 S. 3 WpÜG), für Fälle eines Betriebsübergangs (§ 613a Abs. 5 BGB) und für den Erwerb der Kontrolle an einem Unternehmen (§ 106 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 Nr. 9a BetrVG). Diese und andere Informationspflichten gelten neben der Informationspflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG.<sup>271</sup> Die Gesamtschau der verschiedenen Informationspflichten bringt zum Ausdruck, dass Arbeitnehmer als bedeutende Interessengruppe eines Unternehmens über die wesentlichen Folgen von Unternehmenstransaktionen informiert werden sollen.<sup>272</sup>
- 97 Unter **systematischen Gesichtspunkten** passt die Informationspflicht zu den Folgen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen nicht in den Verschmelzungsvertrag. Zum einen haben die Angaben lediglich **beschreibenden Charakter**, die eher im Verschmelzungsbericht zu erwarten wären. Zum anderen ist das Informationsrecht **betriebsverfassungsrechtlicher Natur**, weil es dem Betriebsrat ermöglicht, seine mitbestimmungsrechtlichen Kompetenzen auszuüben,<sup>273</sup> was für eine Regelung im BetrVG spricht. **Richtiger Standort** wäre deshalb entweder der Verschmelzungsbericht oder das BetrVG.<sup>274</sup> Im Verschmelzungsvertrag stellen die Angaben jedenfalls einen „Fremdkörper“ dar.<sup>275</sup> Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Folgen für die Arbeitnehmer dagegen bspw. in den Verschmelzungsbericht aufzunehmen (§ 309 Abs. 2 S. 2 UmwG). Auch das UmRUG hat diesen Widerspruch zwischen der grenzüberschreitenden und der nationalen Verschmelzung nicht beseitigt.
- 98 b) **Erforderliche Angaben. aa) Allgemeines.** Inhalt und Umfang der erforderlichen Angaben sind im Gesetz nicht näher geregelt. Sie müssen deshalb nach allgemeinen Maßstäben bestimmt werden. Hierbei ist in erster Linie das **Informationsbedürfnis der**

<sup>268</sup> Joost ZIP 1995, 976, 978 f.; Hohenstatt/Schramm FS AG Arbeitsrecht, S. 629, 640; Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 79; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 49.

<sup>269</sup> RegBegr. zu § 5 UmwG bei Ganske S. 50.

<sup>270</sup> RegBegr. zu § 5 UmwG bei Ganske S. 50; OLG Düsseldorf 15.5.1998 – 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766, 767; Schmitt/Hörtnagl/Langner UmwG § 5 Rn. 87; Semler/Stengel/Leonard/Simon UmwG § 5 Rn. 76; Stohlmeier BB 1999, 1394, 1395; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 49.

<sup>271</sup> Engelmeyer DB 1996, 2542; Joost ZIP 1995, 976, 977; Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 80; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 48.

<sup>272</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 85.

<sup>273</sup> Hensler FS Kraft, 1998, S. 219, 225; Joost ZIP 1995, 976, 978 f.; Semler/Stengel/Leonard/Simon UmwG § 5 Rn. 77; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 53 f.

<sup>274</sup> Semler/Stengel/Leonard/Simon § 5 Rn. 76; für das BetrVG Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 85.

<sup>275</sup> Bungert DB 1997, 2209; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 85; Semler/Stengel/Leonard/Simon UmwG § 5 Rn. 76; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 47.

**Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen** zu berücksichtigen. Nach dem Normzweck soll die **Arbeit des Betriebsrats** erleichtert werden, indem er durch die rechtzeitige Information gem. § 5 Abs. 3 UmwG<sup>276</sup> in die Position versetzt wird, seine ggf. bestehenden Beteiligungsrechte nach dem BetrVG wahrzunehmen.<sup>277</sup> Hierzu wird es üblicherweise nicht erforderlich sein, abschließende Angaben mit allen Einzelheiten aufzunehmen.<sup>278</sup> Die Angaben müssen es den Arbeitnehmervertretungen aber ermöglichen, sich ein Bild von den zu erwartenden individual- und kollektivrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen zu machen.<sup>279</sup> Ein allgemeiner Hinweis, dass den Arbeitnehmern durch die Verschmelzung keine Nachteile entstehen, genügt hierfür nicht, weil der Verschmelzungsvertrag die Folgen und nicht lediglich die Nachteile anführen muss.<sup>280</sup> Unzureichend ist auch ein allgemeiner Hinweis auf das UmwG und § 613a BGB.<sup>281</sup>

Der Verschmelzungsvertrag muss jedenfalls alle **unmittelbaren Folgen** der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen enthalten.<sup>282</sup> Hierzu zählen zumindest Folgen, die unmittelbar durch die Vermögensübertragung auf den übernehmenden Rechtsträger und den Untergang eines übertragenden Rechtsträgers bewirkt werden, z. B. Übergang von Arbeitsverhältnissen und Wegfall der Tarifbindung.<sup>283</sup> Anzugeben sind nur umwandlungsbedingte Folgen für Arbeitnehmer, die in einem inländischen Betrieb beschäftigt oder diesem zuzuordnen sind. Arbeitnehmer im Ausland sind von der Informationspflicht ausgenommen.<sup>284</sup>

In der Praxis ist häufig zu beobachten, dass der Verschmelzungsvertrag umfangreicher ist als dies nach dem Normzweck der Vorschrift notwendig wäre, weil die Unternehmen Vollzugshindernissen vorbeugen wollen.<sup>285</sup> Hintergrund ist ein Meinungsstreit dazu, ob der Verschmelzungsvertrag neben den unmittelbaren rechtlichen Folgen (sog. **kleine Lösung**<sup>286</sup>) auch alle **mittelbaren tatsächlichen und rechtlichen Folgen**, die sich aus der Verschmelzung ergeben (sog. **große Lösung**<sup>287</sup>), anführen muss. Zu den mittelbaren Folgen zählen z. B. geplante Umstrukturierungen oder Rationalisierungsmaßnahmen und sämtliche Folgenbewältigungsmaßnahmen (z. B. Werkschließungen, Betriebszusammenlegungen, Sozialabfindungen, Altersteilzeitregelungen).<sup>288</sup>

<sup>276</sup> Näher → Rn. 138 ff.

<sup>277</sup> Kölner Kommentar-UmwG/Hohenstatt/Schramm § 5 Rn. 136; Schmitt/Hörtnagl/Langner UmwG § 5 Rn. 91.

<sup>278</sup> Henssler FS Kraft, 1998, S. 219, 224; Joost ZIP 1995, 976, 984; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 81; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 54.

<sup>279</sup> Henssler FS Kraft, 1998, S. 219, 224; Joost ZIP 1995, 976, 984; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 81; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 54.

<sup>280</sup> OLG Düsseldorf 15.5.1998 – 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766, 767 m. Anm. Bungert NZG 1998, 733; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 81.

<sup>281</sup> OLG Düsseldorf 15.5.1998 – 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766, 767 m. Anm. Bungert NZG 1998, 733; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 81; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 58.

<sup>282</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 88; Dzida/Schramm NZG 2008, 521, 522; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 180 f.; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 82.

<sup>283</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 88; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 82.

<sup>284</sup> Bungert/Leyendecker-Langner ZIP 2014, 1112 ff.

<sup>285</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 82.

<sup>286</sup> Dafür Goutier/Knopff/Bermel/Hannappel § 5 Rn. 100; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 103 ff.; Schmitt/Hörtnagl/Langner UmwG § 5 Rn. 90; Sagasser/Bula/Brünger Umwandlungen/Sagasser/Luke § 9 Rn. 149; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 182 ff.

<sup>287</sup> Dafür Bachner NJW 1995, 2881, 2886; Engelmeyer DB 1996, 2542; Hjort NJW 1999, 750; Joost ZIP 1995, 976, 979; Wlotzke DB 1995, 40, 45; s. auch Blechmann NZA 2005, 1143, 1146, der neben den unmittelbaren Folgen auch solche Folgen einbezieht, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Umwandlung stehen und die betriebsverfassungsrechtliche Struktur verändern.

<sup>288</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 103.

- 101 Gegen die **große Lösung** sprechen die §§ 106 Abs. 3 Nr. 8, 111 S. 2 Nr. 3 BetrVG und die umfassenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, die das BetrVG dem Betriebsrat einräumt. Der Betriebsrat ist über „geplante Betriebsänderungen“ nach § 111 S. 3 Nr. 3 BetrVG zu informieren. Diese Informationspflicht wird bei einer Verschmelzung und den damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen regelmäßig einschlägig sein. Eine diesbezügliche Doppelinformation erscheint nicht angezeigt.<sup>289</sup> Der Wirtschaftsausschuss<sup>290</sup> ist gem. § 106 Abs. 3 Nr. 8 BetrVG über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten. Eine zusätzliche Unterrichtung im Verschmelzungsvertrag wäre deshalb überflüssig.<sup>291</sup> Die übrige Regelungssystematik spricht ebenfalls gegen die Erstreckung der Angebotspflicht auf mittelbare Folgen, weil § 5 Abs. 1 Nr. 1–8 UmwG nur die *essentialia negotii* sowie gewisse Grundinformationen aufgreift. Ein weites Verständnis der Folgen würde diesem Regelungskontext widersprechen und den Vertrag überfrachten.<sup>292</sup> Eine sinnvolle und übersichtliche Darstellung aller Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen wäre dann kaum praktikabel.<sup>293</sup> Zudem ist der Verschmelzungsvertrag primär an die Anteilshaber gerichtet. Für deren Unterrichtung ist jedoch anerkannt, dass mittelbare Auswirkungen der Verschmelzung im Verschmelzungsvertrag nicht erläutert werden müssen.<sup>294</sup>
- 102 Nach einer überzeugenden **vermittelnden Ansicht**<sup>295</sup> sind neben den unmittelbaren Folgen auch die Folgen aufzunehmen, die bei Abschluss des Verschmelzungsvertrags eine Grundlage für die Meinung der Vertragsparteien bilden; dh **arbeitsrechtliche Pflichtangaben kraft direkten Sachzusammenhangs**<sup>296</sup>. Aus dem Normzweck der Vorschrift ist zu folgern, dass nur solche mittelbaren tatsächlichen und rechtlichen Folgen aufzuführen sind, die im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Kontext mit der Verschmelzung stehen, tatsächlich eine Folge der Verschmelzung sind und konkreten Einfluss auf die betriebsverfassungsrechtliche Struktur sowie die Arbeitsverhältnisse haben.<sup>297</sup> Den §§ 322 ff. UmwG ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber *va* Veränderungen der Betriebsstruktur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Umwandlungsvorgang als erläuterungsbedürftig einstuft.<sup>298</sup> Sie sind deshalb im Vertrag aufzuführen.<sup>299</sup> Sind Veränderungen der betrieblichen Struktur konkret geplant, sind diese im Vertrag aufzunehmen.<sup>300</sup> Im Gegensatz dazu sind Verpflichtungen, die aus dem Gesetz resultieren, nicht in den Verschmelzungsvertrag aufzunehmen.<sup>301</sup> Dass bestimmte Folgen der Ver-

<sup>289</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 110.

<sup>290</sup> Bei Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständig beschäftigten Arbeitnehmern ist ein Wirtschaftsausschuss zwingend (§ 106 Abs. 1 BetrVG).

<sup>291</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 108 f.; Schmitt/Hörtnagl/Langner UmwG § 5 Rn. 101; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 183; K. J. Müller DB 1997, 713, 714.

<sup>292</sup> A. Drygala ZIP 1996, 1365, 1368; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 107; K. J. Müller DB 1997, 713, 714; Picot/Mentz/Seydel/Temme, Die Aktiengesellschaft bei Unternehmenskauf und Restrukturierung, 2003, Teil X Rn. 43; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 50 ff.

<sup>293</sup> Schmitt/Hörtnagl/Langner UmwG § 5 Rn. 90.

<sup>294</sup> Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 183; Kallmeyer/Willemsen UmwG § Rn. 51.

<sup>295</sup> Kölner Kommentar-UmwG/Hohenstatt/Schramm § 5 Rn. 144 f.; Scharff BB 2016, 437, 438; Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 83; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 55.

<sup>296</sup> Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 55.

<sup>297</sup> Blechmann NZA 2005, 1143, 1145; Hausch RNotZ 2007, 308, 320 ff.; Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 83; Willemsen RdA 1998, 23, 27 ff.

<sup>298</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 83; Willemsen RdA 1998, 23, 27.

<sup>299</sup> Hausch RNotZ 2007, 308, 324; Willemsen RdA 1998, 23, 27.

<sup>300</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 83.

<sup>301</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 83; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 53; aA Engelmeyer DB 1996, 2542 f.; Joost ZIP 1995, 976, 979.

schmelzung im Verschmelzungsvertrag anzugeben sind, folgt auch aus der Gesetzesbegründung und dem Normzweck, weil die Arbeitnehmervertretungen andernfalls nicht die Sozialverträglichkeit der Verschmelzung beurteilen können.<sup>302</sup> Eine einfache Belehrung über die Rechtsfolgen der Verschmelzung ist nicht ausreichend, um dem Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer sowie den Arbeitnehmervertretungen gerecht zu werden.<sup>303</sup> Für sie ist *va* von Interesse, dass die vorhandenen Arbeitsplätze erhalten werden. Deshalb sind die tatsächlichen Folgen und Maßnahmen der Verschmelzung erforderliche Angaben. Es sind *va* konkret geplante Umstrukturierungen, Versetzungen sowie Zuweisungen neuer Arbeitsplätze oder Kündigungen im Verschmelzungsvertrag aufzuführen.<sup>304</sup> Um der Kritik der Befürworter der kleinen Lösung, den Verschmelzungsvertrag zu „überfrachten“, zu begegnen, sollte es im Hinblick auf die Angaben über die mittelbaren personellen sowie organisatorischen Folgen genügen, jeweils lediglich die Art der Änderung zu benennen.<sup>305</sup>

Ist eine **Kettenverschmelzung**<sup>306</sup> geplant, muss bereits im Verschmelzungsvertrag der ersten Verschmelzung erläutert werden, welche weiteren Verschmelzungen vorgenommen werden sollen und welche arbeitsrechtlichen Folgen daraus resultieren.<sup>307</sup> Angaben nur über die Folgen der ersten Verschmelzung wären unzureichend, um die Arbeitnehmer über die sie betreffenden Folgen der geplanten Kettenverschmelzung zu informieren. Welche Angaben im Verschmelzungsvertrag der ersten Verschmelzung im Einzelnen erforderlich sind, hängt insbesondere davon ab, wie sich der Betriebsübergang des übertragenden Rechtsträgers der ersten Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger der letzten Verschmelzung vollzieht. Folgen die Verschmelzungen in der Kette wie üblich jeweils innerhalb einer „juristischen Sekunde“ aufeinander, findet gemäß § 613a Abs. 1 S. 1 BGB ein direkter Übergang der Arbeitsverhältnisse vom übertragenden Rechtsträger der ersten Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger der letzten Verschmelzung statt.<sup>308</sup> Für die Verschmelzungsverträge nachfolgender Verschmelzungen ergeben sich keine Besonderheiten aus der Vereinbarung einer Kettenverschmelzung.<sup>309</sup>

**bb) Einzelheiten.** Im Verschmelzungsvertrag ist zunächst anzugeben, dass die **bestehenden Arbeitsverhältnisse** beim übertragenden Rechtsträger auf den neuen Rechtsträger übergehen. Nach herrschender Auffassung bildet **§ 613a Abs. 1 BGB** die Rechtsgrundlage für diesen Übergang.<sup>310</sup> Der neue Rechtsträger tritt kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten des übertragenden Rechtsträgers aus dem Arbeitsverhältnis ein (§ 324 UmwG, § 613a Abs. 1 BGB). Die Arbeitsverhältnisse gehen mit unveränderten individualrechtlichen Bedingungen auf den neuen Rechtsträger über, sodass dieser auch für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten verantwortlich ist.<sup>311</sup> Die **Versorgungsanswartschaften** der Arbeitnehmer gehen ebenfalls auf den übernehmenden Rechtsträger über (§ 324 UmwG iVm § 613a BGB). Die **Betriebszugehörigkeit** wird durch die Ver-

<sup>302</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 83.

<sup>303</sup> Gerold MittRhNotK 1997, 205, 216.

<sup>304</sup> S. auch OLG Düsseldorf 15.5.1998 – 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766, 767; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 83.

<sup>305</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 84.

<sup>306</sup> Näher → § 6 Rn. 48 ff.

<sup>307</sup> Kölner Kommentar-UmwG/Hohenstatt/Schramm § 5 Rn. 206; Semler/Stengel/Leonard/Schröder/Greitemann UmwG § 5 Rn. 83.

<sup>308</sup> Hausch, RNotZ 2007, 396, 405 f.; Kölner Kommentar-UmwG/Hohenstatt/Schramm § 5 Rn. 207; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 324 Rn. 28.

<sup>309</sup> Näher zu arbeitsrechtlichen Besonderheiten von Kettenverschmelzungen Happ/Bednarz, Umwandlungsrecht, 2. Aufl. 2021, Muster 1.07 Anm. 7.1 ff.

<sup>310</sup> S. nur BAG 25.5.2000 – 8 AZR 416/99, NZA 2000, 1115; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 89; Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 5 Rn. 189 ff.; MünchKommBGB/Müller-Glöße § 613a Rn. 217; MünchHdb. ArbR Bd. 2/Richter § 142 Rn. 229 mwN.

<sup>311</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 92.

schmelzung nicht unterbrochen.<sup>312</sup> Sollen im Rahmen der Verschmelzung Systeme der **betrieblichen Altersversorgung** angegliedert werden, sind die eingeleiteten oder erforderlichen tatsächlichen sowie rechtlichen Maßnahmen und Folgen aufzuführen.<sup>313</sup>

- 105** Die **Ausübung des Widerspruchsrechts** nach § 613a BGB ist bei der Verschmelzung **nicht möglich**, weil der bisherige Rechtsträger erlischt.<sup>314</sup> Diesbezügliche Angaben sind im Vertrag nicht erforderlich. Weder der ursprüngliche noch der neue Arbeitgeber ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis aufgrund der Verschmelzung zu kündigen. Kündigungen aus anderem Grund sind weiterhin möglich (§ 324 UmwG iVm § 613a Abs. 4 BGB). Ein diesbezüglicher Hinweis ist allerdings entbehrlich, weil dies bereits § 324 UmwG, § 613a BGB zu entnehmen ist.<sup>315</sup> Den Arbeitnehmern des übertragenden Rechtsträgers steht dagegen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 106** Anzugeben ist auch, ob **betriebliche Strukturen** im Anschluss an die Verschmelzung erhalten bleiben. Die Verschmelzung lässt die jeweilige Betriebsidentität grds. unberührt, betriebliche Veränderungen ergeben sich nicht. Etwaige Änderungen der Betriebsstruktur, z. B. eine Zusammenführung, Schließung oder Aufspaltung von Betrieben im Zuge der Verschmelzung, sind mitteilungsbedürftig.<sup>316</sup> Gleiches gilt für sonstige Betriebsänderungen iSv §§ 111 ff. BetrVG. Hinsichtlich solcher Maßnahmen muss dann über einen **Interessenausgleich und Sozialplan** verhandelt werden.
- 107** Die unmittelbaren Folgen der Verschmelzung für die **Arbeitnehmervertretungen** sind anzugeben.<sup>317</sup> Insbes. ist in den Vertrag aufzunehmen, wie sich die Verschmelzung auf die organisationsrechtliche Repräsentationsstruktur auswirkt.<sup>318</sup> Die Folgen für den (Gesamt-) Betriebsrat, den Konzernbetriebsrat, den SE- oder den Europäischen Betriebsrat sowie etwaige Wirtschaftsausschüsse sind aufzuführen.<sup>319</sup> Das Amt des Betriebsrats bleibt durch die Verschmelzung unberührt; die betriebliche Einheit bleibt unverändert erhalten, nur ihr Rechtsträger ändert sich.<sup>320</sup> Amt und Organ bei einem Gesamtbetriebsrat des übertragenden Rechtsträgers erlöschen.<sup>321</sup> Hinsichtlich des übernehmenden Rechtsträgers ist danach zu unterscheiden, ob bei diesem bereits ein Gesamtbetriebsrat besteht oder nicht. Besteht ein solcher bereits, so können Betriebsräte aus den übertragenden Rechtsträgern Vertreter in diesen entsenden. Durch die Verschmelzung kann aber auch die Bildung eines Gesamtbetriebsrats erst erforderlich werden, nämlich wenn durch die Verschmelzung zu einer betriebsfähigen Einheit eine weitere selbstständige Betriebseinheit mit Betriebsrat hinzukommt (§ 51 Abs. 2 BetrVG).<sup>322</sup> Auch ein Konzernbetriebsrat des übertragenden Rechtsträgers erlischt. Besteht beim übernehmenden Rechtsträger ein Konzernbetriebsrat, so ist dieser auch für sämtliche neu hinzukommende Betriebe des übertragenden Rechtsträgers zuständig. Bestehende Wirtschaftsausschüsse beim übertragenden Rechtsträger er-

<sup>312</sup> Kölner Kommentar-UmwG/Hohenstatt/Schramm § 5 Rn. 152 f.

<sup>313</sup> Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 86.

<sup>314</sup> Däubler RdA 1995, 136, 140; Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 90; MünchKommBGB/Müller-Glöge § 613a Rn. 218; Wlotzke DB 1995, 40, 43; aA Willemsen NZA 1996, 791, 798.

<sup>315</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 91; Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 86.

<sup>316</sup> Kölner Kommentar-UmwG/Hohenstatt/Schramm § 5 Rn. 167 ff.; Kallmeyer/Willemsen UmwG § 5 Rn. 55.

<sup>317</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 97; Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 87.

<sup>318</sup> Böttcher/Habighorst/Schulte/Böttcher UmwG § 5 Rn. 87; Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 87.

<sup>319</sup> Bungert NZG 1998, 733 (Anm. zu OLG Düsseldorf 15.5.1998 – 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766); Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 97; Semler/Stengel/Leonard/Schröer/Greitemann UmwG § 5 Rn. 87.

<sup>320</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 98.

<sup>321</sup> LAG Düsseldorf 14.2.2001 – 4 TaBV 67/00, NZA-RR 2001, 594 ff.

<sup>322</sup> Lutter/Drygala UmwG § 5 Rn. 99.